

Gemeinde Eitorf  
DER BÜRGERMEISTER

ANLAGE  
zu TO.-Pkt.

interne Nummer XV/0581/V

Eitorf, den 07.11.2022

Amt 81 - Gemeindewerke -Ver- und Entsorgungsbetriebe-  
Sachbearbeiter/-in: Rainer Breuer

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

i.V.  
\_\_\_\_\_  
Erster Beigeordneter

**VORLAGE**  
- öffentlich -

**Beratungsfolge**

Betriebsausschuss	24.11.2022
Rat der Gemeinde Eitorf	05.12.2022

**Tagesordnungspunkt:**

**Gebührenneukalkulation 2023 für den Abwasserbereich und 4. Änderung der Beitrags- und  
Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung vom 21.12.2010**  
Hier: **Beschlussempfehlung an den Rat**

**Beschlussvorschlag:**

Der Betriebsausschuss empfiehlt dem Rat der Gemeinde Eitorf zu beschließen:  
Die als Anlage 1.1 bis 1.3 der Verwaltungsvorlage beigefügte Neukalkulation der Abwassergebühren für das Jahr 2023 (Gebührenbedarfsberechnung), sowie die im Ratsinformationssystem zusätzlich bereitgestellten Kalkulationsunterlagen (Anlage 1) werden anerkannt und die als Anlage 2 beigefügte Satzung über die 4. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Eitorf vom 21.12.2010 (BGS-ABS) wird beschlossen.

**Begründung:**

**I. Einführung**

Mit seinem Urteil vom 17. Mai 2022 hat das Oberverwaltungsgericht NRW (OVG NRW) in einem Musterverfahren die Abwassergebührenkalkulation der Stadt Oer-Erkenschwick für rechtswidrig erklärt. Mit der Entscheidung hat das OVG NRW seine eigene, seit dem Jahr 1994 durchgängig geltende und ständige Rechtsprechung zur Kalkulation von Abwassergebühren, insbesondere zur Abschreibung nach Wiederbeschaffungszeitwert und zugleich der Festsetzung einer kalkulatorischen Verzinsung, geändert und damit seine bisherige Bewertung der Kalkulationspraxis komplett aufgegeben. Das Gericht weist in seinem Grundsatzurteil konkret darauf hin, dass die Berechnung von kalkulatorischen Abschreibungen und Zinsen zu einem Gebührenaufkommen führe, das die Kosten des Anlagevermögens überschreite. Hierbei handele es sich somit um einen doppelten Inflationsausgleich.

Gegen das Urteil hat das Gericht eine Revisionsmöglichkeit nicht zugelassen.

In dem Musterverfahren hatte ein Grundstücksbesitzer gegen einen Gebührenbescheid der Stadt für das Jahr 2017 geklagt. Insbesondere die Berechnungspraxis zur kalkulatorischen Verzinsung mittels einer langfristigen Durchschnittsrendite auf einen Zeitraum von 50 Jahren, an der sich auch die Gemeinde Eitorf in der Vergangenheit orientiert hat, wurde als überhöht beurteilt. Bislang wurde durch das OVG NRW grundsätzlich ein Durchschnittszinssatz zugrunde gelegt, der die Zinsentwicklungen bezogen auf die langjährige Nutzungsdauer eines Anlagegutes sowie dessen langjährige Refinanzierung über die kalkulatorische Abschreibung des Anlagegutes abbildet. Nunmehr akzeptiert das OVG NRW in seinem Urteil vom 17.05.2022 die Berechnung eines Durchschnittszinssatzes über einen solch langen Zeitraum nicht mehr. Angemessen sei demnach nur noch eine einheitliche Verzinsung bezogen auf den 10-jährigen Durchschnitt der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten.

Für den Gebührenbescheid der Stadt Oer-Erkenschwick für das Jahr 2017 wird somit nur noch ein kalkulatorischer Zinssatz in Höhe von 2,42 % statt 6,52 % als zulässig angesehen. Aufgrund der Zinsentwicklung der letzten Jahre ist der Durchschnittszinssatz seitdem weiter gesunken. Für das Wirtschaftsjahr 2023 liegt dieser bei (nur noch) 0,46 %.

Das OVG NRW-Urteil ist zwar noch nicht rechtskräftig. Die beklagte Stadt hat nämlich gegen die Nichtzulassung der Revision zum Bundesverwaltungsgericht Beschwerde eingelegt. Mit einer Entscheidung hierüber ist erst Ende 2022 / Anfang 2023 zu rechnen. Es ist aber davon auszugehen, dass das Urteil zumindest weit überwiegend Rechtskraft erlangen und damit Auswirkungen auf die Kalkulation und Festsetzung der Abwassergebühren zahlreicher nordrhein-westfälischer Städte und Gemeinde haben wird - so auch in Eitorf.

Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen (MHKBD) hat unter Beteiligung des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie und des Ministeriums der Finanzen einen Gesetzentwurf u.a. zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW) erarbeitet, der die bisherigen, durch das OVG-Urteil ausgelösten Rechtsunsicherheiten beheben soll. Mit einem so rechtzeitigen Inkrafttreten, dass notwendige Gebührenneukalkulationen und entsprechende Satzungsänderungen zum 01.01.2023 noch umgesetzt werden können, dürfte allerdings eher nicht zu rechnen sein.

Neben der Änderung der OVG-Rechtsprechung haben sich bekanntermaßen auch weitere Parameter erheblich geändert, die eine Neukalkulation erfordern.

Zu nennen sind hier die aktuelle weltpolitische und weltwirtschaftliche Situation durch den verheerenden Ukraine-Krieg mit seinen dramatischen Auswirkungen auf Waren- und Energielieferungen in die gesamte EU sowie die weiter anhaltende Pandemie mit Lieferkettenunterbrechungen, die hier sehr stark bremsend wirken. Die höchste Inflation in der Bundesrepublik seit mehr als 70 Jahren (Inflationsrate lt. Statistischem Bundesamt im September 2022 ggü. dem Vorjahresvergleichszeitraum: 10,0%) ist zu einem echten Problem für die Wirtschaftskraft und den Wohlstand der Bevölkerung geworden.

Eine Neukalkulation auf Basis der aktuellen Rechtsprechung und unter Einbeziehung der derzeitigen Marktentwicklungen ist daher sinnvoll und nachfolgend auch so umgesetzt.

## **II. Gebührensituation und Kalkulationsgrundsätze in Eitorf**

Die aktuell gemäß Beitrags- und Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Eitorf geltenden Gebührensätze wurden zuletzt zum 01.01.2011 angepasst. Sie stellen sich wie folgt dar:

- Schmutzwasser – einheitliche Grundgebühr: 5,00 €/monatlich

- Schmutzwasser – Benutzungsgebühr:	3,28 €/m <sup>3</sup> (Frischwassermaßstab)
- Niederschlagswassergebühr:	0,75 €/m <sup>2</sup> (abflusswirksame Fläche)
- Abwasser aus geschlossenen Gruben:	8,76 €/m <sup>3</sup> (Einbringungsmenge)
- Klärschlamm aus Grundstückskläranlagen:	87,60 €/m <sup>3</sup> (Einbringungsmenge)

Die seit nunmehr 11 Jahren unveränderten Abwassergebührensätze zeugen trotz teils erheblicher Kostensteigerungen in den vergangenen Jahren von hoher Gebührenstabilität. Dabei wurden stets die Grundsätze für eine rechtmäßige Gebührenkalkulation angewandt. Die Grundsätze für die Kalkulation der Gebühren ergeben sich aus dem KAG NRW, der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) und der laufenden Rechtsprechung zu Gebührenkalkulationen. Die Nachprüfung der Gebührenhöhe erfolgt regelmäßig über eine Nachkalkulation im Rahmen des jeweiligen Jahresabschlusses.

Gebührenfähig sind nach § 6 Abs. 2 Satz 1 KAG NRW die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten. Zu den Kosten gehören gemäß § 6 Abs. 2 Satz 4 KAG NRW auch Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen, Abschreibungen, die nach der mutmaßlichen Nutzungsdauer oder Leistungsmenge gleichmäßig zu bemessen sind, sowie eine angemessene Verzinsung des aufgewandten Kapitals; bei der Verzinsung bleibt dabei der aus Beiträgen und Zuschüssen Dritter aufgebrauchte Eigenkapitalanteil außer Betracht.

In seinem Urteil vom 17.05.2022 ändert das OVG NRW, wie bereits zuvor beschrieben, nun seine langjährige Rechtsprechung zur Gebührenkalkulation und hier insbesondere zur Ermittlung der kalkulatorischen Kosten (kalkulatorische Abschreibung und Verzinsung).

Im Gegensatz zum Sachverhalt, der dem aktuellen Urteil zugrunde liegt, ermitteln die Gemeindewerke Eitorf die Abschreibungsaufwendungen im Rahmen der Gebührenkalkulation auf Basis der Anschaffungs- und Herstellungskosten (und eben nicht auf Basis von Wiederbeschaffungszeitwerten). Weiterhin wird in Eitorf bereits seit 2011 ein reduzierter kalkulatorischer Zinssatz in Höhe von 4,70 % angewendet. Dieser befand sich seither stets unter der durch die Rechtsprechung des OVG NRW gedeckten maximal zulässigen Grenze (basierend auf einem Zeitraum von 50 Jahren). Das OVG NRW akzeptierte zuletzt für das Jahr 2020 die Anwendung eines Zinssatzes von höchstens 6,11 %. Wegen laufender Verwaltungsgerichtsverfahren wurde für das Jahr 2022 ein Zinssatz von maximal 5,24 % als rechtssicher angesehen.

Ein doppelter Inflationsausgleich, wie im Fall der beklagten Stadt Oer-Erkenschwick, liegt in Eitorf nicht vor. Gleichwohl übersteigt der aktuell zugrunde liegende kalkulatorische Zinssatz in Höhe von 4,70 % die maximal zulässige Grenze nach geänderter Rechtsprechung des OVG NRW vom 17.05.2022 deutlich. Daraus folgend bedarf es auch in Eitorf einer Überprüfung der aktuellen Abwassergebührensätze.

### III. Gebührenkalkulation 2023

Ausgehend von der geänderten Rechtsprechung des OVG NRW wurden die aktuell in der Beitrags- und Gebührensatzung festgesetzten Abwassergebühren neu kalkuliert. Grundlage dafür sind die Planzahlen des Wirtschaftsplanes 2023.

#### - **Zentrale Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung (Klärwerk, Kanalnetz und Sonderbauwerke)**

Für den Kalkulationszeitraum 01.01.2023 bis 31.12.2023 wurde eine neue Gebührenkalkulation für die beiden Kostenträger „Schmutzwasser / Niederschlagswasser“ erstellt. Der kalkulatorische Zinssatz für das Eigenkapital der Gemeindewerke Eitorf wurde von zuvor 4,70 % auf nunmehr 0,46 % abgesenkt. Dies entspricht der maximal zulässigen Verzinsung gemäß OVG-Urteil vom 17.05.2022 für das Jahr 2023 (10-jähriger Durchschnitt der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere inländischer

öffentlicher Emittenten). Für fremdfinanziertes Kapital wurde der Echt-Zinsaufwand aus den Wirtschaftsplan­daten 2023 berücksichtigt.

Bisher wurden in die Kalkulationen die Auflösungsbeträge aus Kanalanschlussbeiträgen und Zuschüssen in ihrer kompletten Höhe ertragswirksam (und damit gebührenmindernd) eingestellt. Wissend, dass das Innenministerium NRW die gebührenmindernde Verwendung der Beitragsauflösungen als „Erlös“ in der Gebührenkalkulation ablehnt (s. Organisationserlass des Ministeriums vom 08.02.1989), schlägt die Verwaltung zwar grundsätzlich vor, von der bisherigen Praxis und aus Gründen der Rechtssicherheit abzuweichen und die Auflösungsbeträge nicht mehr gebührenmindernd in die Kalkulationen einzustellen.

Für die vorliegende **Kalkulation 2023** sollen jedoch die Auflösungsbeträge wie in den vorherigen Kalkulationen auch gebührenmindernd berücksichtigt werden.

Den besonderen Unwägbarkeiten durch die derzeitigen weltpolitischen und weltwirtschaftlichen Verwerfungen mit starken Auswirkungen auf die einzelnen in die Gebührenkalkulation eingeflossenen Aufwandspositionen, insbesondere beim Materialaufwand, beim Personalaufwand und bei der Fremdkapitalbeschaffung (siehe auch Erläuterungen unten zu IV.) kann durch diese Verfahrensweise begegnet werden.

Der aktuelle Grundgebührensatz liegt bei 5,00 €/Monat und Schmutzwasseranschluss. Die Grundgebühr wurde zum 01.01.2011 eingeführt und ist seither unverändert.

Sie soll die im Bereich der Kläranlage und im Kanalnetz anfallenden Fixkosten der Schmutzwasserbeseitigung, also die nutzungsunabhängigen Kosten, (zumindest zu großen Teilen) abdecken. Es handelt sich also bei diesen Kosten um die infrastrukturbedingten Vorhaltekosten des vorhandenen Entwässerungssystem, die immer anfallen, unabhängig davon, ob und in welcher Menge Schmutzwasser durch die Nutzer eingeleitet wird. Diese machen einen erheblichen Teil der Gesamtkosten aus und umfassen insbesondere die Kapitalkosten zum Erhalt und zur Erweiterung des Anlagevermögens, also die Abschreibungen und den Darlehenszinsaufwand. Die Abwassermenge hat lediglich Auswirkungen auf die (zukünftige) Dimensionierung der genutzten Anlagen.

Da die Fixkosten der vorhandenen Strukturen weit überwiegend verbrauchsunabhängig sind, das Abwassersystem für Ableitung (Kanalisation) und Reinigung (Kläranlage) also allen Abwassereinleitern gleichermaßen und im selben Umfang Nutzen bringt, nämlich die Grundvoraussetzung einer ordnungsgemäßen/gesetzeskonformen Abwasserbeseitigung, hält es die Betriebsleitung zwar für gerechtfertigt, alle Einleiter auch entsprechend gleichermaßen an diesen Kosten zu beteiligen, unabhängig von den Verbrauchsmengen. Dies ist auch unter dem Aspekt zu sehen, dass das Vorhalten des Netzes in der bestehenden Struktur auch den nur geringe Mengen einleitenden Nutzern zugutekommt. Denn diese Nutzer werden nicht in ihrem zukünftigen Nutzungsverhalten auf ihre geringen Einleitungsmengen begrenzt. Stattdessen haben auch sie die Möglichkeit, mehr Abwasser (Schmutzwasser) als bisher einzuleiten und damit aus welchen Gründen auch immer auf Änderungen in ihrem eigenen Einleitungsverhalten zu reagieren.

Im Zusammenhang mit den oben beschriebenen Verwerfungen, die überwiegend den variablen Teil der entstehenden Kosten betreffen, erscheint aber für 2023 eine Begrenzung auf die aktuell gültige Grundgebühr sinnvoll.

Wie bisher soll dabei die Grundgebühr lediglich auf den Schmutzwasseranteil, nicht aber auf den Niederschlagswasseranteil erhoben werden. Den Ausschlag dazu gibt, dass die Belastung des Abwassersystems in der Hauptsache schmutzwassergeprägt ist. Die hierfür vorzuhaltenden Ableitungs- und Reinigungskapazitäten sind ungleich höher als für die Niederschlagswasserbeseitigung, zumal nur über das Mischwasserkanalnetz Niederschlagswasser der öffentlichen Kläranlage zugeführt wird, nicht aber über das Trennkanalnetz.

Die Betriebsleitung schlägt daher vor, die Grundgebühr wie in Anlage 1.2 dargestellt ab dem 01.01.2023 auf die bisherige Höhe zu begrenzen. Das kalkulierte Grundgebührenaufkommen ist in der nachfolgenden Tabelle im Bereich der Schmutzwassergebühren gebührenmindernd ausgewiesen.

Zusammengefasst stellt sich das Ergebnis der (Gesamt-)Gebührenkalkulation für 2023 wie folgt dar:

Laufende Betrieb		
Abschreibung		
abzgl. Auflösung Ertragszu		
Eigenkapitalv		
Zinsaufwand Frem		
abzgl. sonstige Erlöse		
gebührenfähiger A		
abzgl. Gru		
= verbleibender Gebühre		
Leistungseinheiten in		
<b>kalkulierte Abwasserg</b>		
<b>Abwassergebühren</b>		
Bisherige Abwasserg		

Die Gebühr für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung erhöht sich damit um 0,6% bzw. 13,3%.

Die Betriebsleitung schlägt vor, die (Schmutzwasser-)Grundgebühr wie zuvor beschrieben auf dem bisherigen Niveau bestehen zu lassen und die Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühr wie in der obigen Tabelle zusammengefasst und in Anlage 1.1 dargestellt ab dem 01.01.2023 zu erhöhen.

#### - Dezentrale Abwasserbeseitigung („rollender Kanal“)

Im Rahmen der zuvor beschriebenen Gebührenneukalkulation wurde auch die dezentrale Abwasserbeseitigungsgebühr überprüft (sog. „rollender Kanal“). Hiervon betroffen sind Grundstücke, die keinen Anschluss an die zentrale Schmutz- und Regenwasserbeseitigung haben. Stattdessen wird dort das Schmutzwasser dezentral in abflusslosen Gruben oder biologischen Kleinkläranlagen gesammelt/behandelt. Das Abwasser bzw. der Klärschlamm wird mittels Fahrzeugtransport direkt in die Kläranlage Eitorf eingebracht und mit dem jeweiligen Gebührensatz abgerechnet. Untersuchungen haben ergeben, dass die Verschmutzung von Abwasser aus abflusslosen Gruben doppelt so hoch ist wie bei häuslichem Abwasser, welches über die zentrale Kanalisation in die Kläranlage gelangt. Beim Klärschlamm aus biologischen Kleinkläranlagen beträgt der Faktor nach Untersuchungen sogar 20. Die Belegung der Abwasserarten ist gerichtlich anerkannt (Beschluss VGH Baden-Württemberg vom 05.11.2007 - 2 S 2921/06 - zu einem Erhöhungsfaktor von 25).

Zusammengefasst stellt sich das Ergebnis der Gebührenkalkulation für 2023 wie folgt dar:

Laufende Betriebskosten		
Abschreibungen		
abzgl. Auflösung Ertragszuschüsse		
Eigenkapitalverzinsung		
Zinsaufwand Fremdkapital		
abzgl. Sonstige Erlöse/Erträge		
= gebührenfähiger Aufwand		
Leistungseinheiten in		
<b>kalkulierte Abwassergebühren</b>		
<b>Gebühr geschlossene Gruben (Faktor)</b>		
<b>Gebühr Kleinkläranlagen (Faktor)</b>		
<b>Gebühr geschlossene Gruben begrenzt in €</b>		
<b>Gebühr Kleinkläranlagen begrenzt in €</b>		

Die Kalkulation der dezentralen Abwassergebühr hat zum Ergebnis, dass auch die Gebührensätze wie in der obigen Tabelle dargestellt gegenüber dem aktuellen Niveau (leicht) steigen müssten, nämlich um 2,5%.

#### - Kalkulationsauswirkungen auf die zentrale und die dezentrale Abwasserbeseitigung

Die in dieser Vorlage angesprochenen derzeitigen weltpolitischen und weltwirtschaftlichen Verwerfungen führen zu besonderen Unwägbarkeiten in Bezug auf die einzelnen in die Gebührenkalkulation eingeflossenen Aufwandspositionen, insbesondere beim Materialaufwand, beim Personalaufwand und bei der Fremdkapitalbeschaffung. Es wird auf die Erläuterungen unten zu IV. verwiesen.

Diesen Unwägbarkeiten soll mit der vorgeschlagenen Begrenzung der einzelnen Gebührensätze durch Einbeziehung der Auflösungserträge Rechnung getragen werden.

Bei der Kalkulation von Benutzungsgebühren soll zwar nach § 6 Absatz 1 des aktuell gültigen KAG NRW das veranschlagte Gebührenaufkommen (grundsätzlich) die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung nicht übersteigen und in der Regel decken. Die Betriebsleitung hält es vorliegend aber wegen der besonderen Situation für angemessen, von dieser Regel abzuweichen. Eine sich daraus tatsächlich ergebende Kostenunterdeckung könnte dann im Rahmen der kommenden Gebührenkalkulationen innerhalb der nächsten vier Jahre wieder ausgeglichen werden (§ 6 Absatz 2 Satz 3 KAG NRW).

Ein „Festzurren“ aller zurzeit gültigen Gebührensätze ist einerseits aus den oben genannten Gründen nicht anzuraten. Alleine das OVG-Urteil vom 17.05.2022 fordert hier eine Überprüfung der (bisherigen) Kalkulationsgrundlagen.

Zum anderen würde sich daraus eine erhebliche Unterdeckung gegenüber der im vorgeschlagenen Umfang einkalkulierten Gebührensätze:

- Ergebnis Erfolgsplan 2023 mit Gebührenanpassung unter Einbeziehung der geplanten „Strom- und Gaspreisbremse“ (siehe unten zu Punkt IV.) wie vorgeschlagen = +58.100 €
- Ergebnis Erfolgsplan 2023 ohne Gebührenanpassung, aber unter Einbeziehung der geplanten „Strom- und Gaspreisbremse“ (siehe unten zu Punkt IV.) wie vorgeschlagen = -145.750 €
- Ergebnis Erfolgsplan 2023 ohne Gebührenanpassung und ohne Einbeziehung der geplanten „Strom- und Gaspreisbremse“ (siehe unten zu Punkt IV.) wie vorgeschlagen = -371.700 €

Die Betriebsleitung schlägt daher vor, die Höhe der im Rahmen der Kalkulation ermittelten Gebührensätze auf das in den obigen Tabellen dargestellte Niveau zu begrenzen.

Hinweis: Wegen des Umfangs werden bis auf die Anlagen 1.1 bis 1.3 die weiteren erläuternden Kalkulationsunterlagen nur über das Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt.

#### IV. Neukalkulation der Gebühren

Die Erhöhung wird unter nachfolgenden Aspekten vorgeschlagen:

- Die letzte Gebührenkalkulation erfolgte Ende 2010 für den Zeitraum ab 2011. In dieser Zeit hat sich die Kostenstruktur entsprechend verändert.  
Bereits die seit dem Frühjahr 2020 auch in Deutschland grassierende und immer noch anhaltende Corona-Pandemie mit zahlreichen Lock-Downs und erheblichen Lieferkettenunterbrechungen sowie die Flutkatastrophe im Süden von NRW und im Ahrtal Mitte des vergangenen Jahres haben bis Ende 2021 die Wirtschaftskonjunktur negativ beeinflusst und zu teils erheblichen Kostensteigerungen bei den Fachfirmen geführt. Weit mehr noch hat der seit Ende Februar diesen Jahres tobende Ukraine-Krieg zusätzliche Belastungen für die hiesige Bevölkerung und die Wirtschaftsunternehmen gebracht. Engpässe bei Warenlieferungen und vor allem in utopische Höhen steigende Energiepreise verdeutlichen das drastisch! Die Inflationsrate in Deutschland ist so hoch wie seit über 70 Jahren nicht mehr und lag im September im Vorjahresvergleich bereits bei 10,0%. Eine kurz- bis mittelfristige Verbesserung der Marktsituation mit günstigeren Rahmenbedingungen für den Entsorgungsbetrieb erscheint zurzeit nicht realistisch. Ein Abwarten und Verschieben der Investitionen in die weitere Zukunft ist daher aus Sicht der Betriebsleitung alleine aus diesen Gründen nicht zielführend.
- Wirtschaftsplan 2023 und die Finanzplanung bis 2026 zeigen, dass ohne Gebührenänderung jährlich erhebliche Verluste anfallen werden, denen dann nur noch mit sehr starken Gebührensprüngen begegnet werden kann.
- Der bereits seit geraumer Zeit zu erkennende Trend der Haushalte zum Wassersparen hält im Grundsatz unvermindert an und wird lediglich sporadisch durch Sondereinflüsse durchbrochen. Dies hat auch Auswirkungen auf die Höhe der Umsatzerlöse „Schmutzwasser“ und damit auf die Kostendeckung, da deren Ermittlung an die bezogene Frischwassermenge gekoppelt ist. Zudem werden durch die Kunden immer mehr Gartenwasserzähler beantragt (und genehmigt), um ihre Gebührenlast zu senken.

Die als Anlage 1.1 bis 1.3 beigefügte Kalkulation der einzelnen Gebührensätze berücksichtigt die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten im Sinne von § 6 Abs. 2 KAG NRW in der zurzeit gültigen Fassung.

Die Grundlage hierfür bilden die Wirtschaftsplanansätze 2023, die aus dem vorläufigen Jahresabschluss 2021 und dem bereits vorhandenen Zahlenmaterial des Wirtschaftsjahres 2022 entwickelt wurden. Dies gilt sowohl für die Aufwendungen als auch für die Deckungsmittel.

Wie in der letzten Gebührenkalkulation ist der Deckungsbeitrag aus der Auflösung der passivierten Ertragszuschüsse (Kanalanschlussbeiträge und sonstige Ertragszuschüsse) aus den dargelegten Gründen in der vorliegenden Kalkulation gebührenmindernd berücksichtigt. Daneben ist darauf hinzuweisen, dass wie in den vorherigen Kalkulationen nur Abschreibungen auf Herstellkostenbasis (und nicht auf der stattdessen möglichen Basis von Wiederbeschaffungszeitwerten) und eine kalkulatorische Verzinsung unter Berücksichtigung der Vorgaben des OVG-Urteils vom 17.05.2022 in die Kalkulation aufgenommen wurden. Durch diese Maßnahmen werden die Gebührensätze stark entlastet.

Gegenüber der letzten Kalkulation ergeben sich Verschiebungen insbesondere bei nachfolgenden Positionen (die Positionen entsprechen denen des Wirtschaftsplanes 2023):

#### Materialaufwand

Die Position enthält ausschließlich Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe.

Gegenüber den Wirtschaftsplandaten 2022 wird eine starke Erhöhung der Aufwendungen um 78,3% auf 415.150 € prognostiziert. Seit der letzten Gebührenkalkulation für 2011 (220.100 €) hat sich diese Position um knapp 89% erhöht. Ausgehend vom Beginn des Ukraine-Krieges und allen sich daraus ergebenden Folgen haben sich die Preise für Energie im Laufe des Jahres 2022 in bisher ungeahnte Höhen entwickelt. Da die Erdgaslieferungen aus Russland zwischenzeitlich vollständig eingestellt sind, muss der Energiebedarf für den Winter 2022/23 überwiegend aus Gasspeicheranlagen und anderen Bezugsquellen gedeckt werden. Der Aufbau einer „neuen“ Versorgungsinfrastruktur zur Lieferung von Gas/Flüssiggas aus anderen Bezugsquellen erfolgt zwar mit Hochdruck, wird jedoch kurzfristig nicht umsetzbar sein und damit zunächst nicht zur Beruhigung der Preissituation führen. Die Entwicklungen haben gleichermaßen Auswirkung auf den Strommarkt, da der in Gaskraftwerken erzeugte Strom die Strompreise an der Strombörse maßgeblich bestimmt. Die Energiebeschaffungssituation bei der Gemeinde Eitorf wird zusätzlich dadurch verschärft, dass die laufenden „Großverbraucherverträge“ mit registrierter Lastgangmessung (Sonderkunden), wozu insbesondere auch die Kläranlage zählt, in 2022 bereits ausgelaufen sind (Erdgas) bzw. spätestens zum 31.12.2022 auslaufen werden (Strom). Im Gasbereich konnte zwar zum 01.10.2022 ein neuer Vertrag mit einjähriger Preisbindung abgeschlossen werden, jedoch zu erheblich teureren Konditionen. Der Abschluss eines neuen Stromvertrages für 2023 stellt sich aufgrund der schwierigen Marktsituation aktuell als äußerst schwierig dar. Aus diesem Grund bestehen derzeit große (planerische) Unsicherheiten, wie sich die Preissituation im Jahr 2023 tatsächlich darstellen wird. Es ist jedenfalls davon auszugehen, dass sich die Energiepreissituation dauerhaft verändern wird und eine Rückkehr auf das Preisniveau vor 2022 als ausgeschlossen gilt. Insofern sind mittel- bis langfristig höhere Energiekosten einzuplanen.

Mit einem Anteil von 319.400 € (Vorjahr: 207.450 €) stellen die Stromkosten (davon gut 90% für die Kläranlage) den mit Abstand größten Aufwandsblock bei den Materialkosten dar.

Für die Pumpwerke und Sonderbauwerke wurden Stromkostenerhöhungen von 15% auf Basis des Ergebnisses 2021/2022 berücksichtigt. Bei der eingearbeiteten Erhöhung handelt es sich um eine Pauschalerhöhung, die auch die schwankenden Jahresbezüge berücksichtigt. Im Gegensatz zu den Beschaffungspreisen bei der Kläranlage (Sonderkunde) handelt es sich hierbei um Abnahmestellen mit Standard-Lastprofilen (SLP). Bei den bestehenden Lieferverträgen ist zwar auch von Preissteigerungen auszugehen, jedoch nicht im Umfang wie bei der Kläranlage.

Für den Bereich der Kläranlage läuft der bisherige Stromvertrag mit E.ON wie oben beschrieben zum 31.12.2022 aus. Zum Stand des Redaktionsschlusses dieser Vorlage liegt kein Vertragsangebot für das Folgejahr vor. Aufgrund der großen Unsicherheit, zu welchem Preis in 2023 Strom für die Kläranlage bezogen werden kann, stellt sich die Stromkostenkalkulation als äußerst schwierig dar. Bis Ende 2022 lag der Arbeitspreis für Strom gemäß Vertrag bei gut 5 Ct./kWh netto (ohne Umlagen, Netzentgelte und Steuern). Bei Betrachtung der aktuellen Strompreisentwicklung in Deutschland und unter Heranziehung der Meinung Fachkundiger muss davon ausgegangen werden, dass die Kosten im Jahr 2023 bei rund 500 € pro Megawattstunde liegen werden (= 50 Ct./kWh netto). Der Strompreis wäre damit im kommenden Jahr um den Faktor 10 höher als in den Vorjahren. Die Bundesregierung hat am 02.11.2022 auf Basis der Empfehlungen der Expertenkommission „Gas und Wärme“ neben der bereits in Aussicht gestellten „Gaspreisbremse“ ebenso eine „Strompreisbremse“ für 2023 beschlossen. Diese soll für Privathaushalte, Gewerbebetriebe und industrielle Großkunden gelten. Gegenwärtig wird angenommen, dass auch der Entsorgungsbetrieb unter die Strompreisdeckelung fällt. Grundlage der Kalkulation ist damit für 70% des Strombedarfes der Kläranlage ein Strompreis in Höhe von 13 Ct./kWh netto und für 30% des Strombedarfes ein (marktangepasster) Strompreis in Höhe von 50 Ct./kWh netto. Hinzu kommen weiter steigende Netzentgelte und Umlagen. Die prognostizierte Entlastung durch die Preisdeckelung beläuft sich für 2023 damit auf rund 226.000 €.

Berücksichtigt bei den Gesamtstromkosten ist, dass die Bezugskosten „Kläranlage“ durch die eingearbeiteten Prognoseerträge der installierten Photovoltaikanlage(n) abgemildert werden.

Neben Wasserbezugskosten von untergeordneter Bedeutung betreffen die restlichen Materialaufwendungen den Gasbezug für die Kläranlage. Hier ist analog zum Strom in 2023 mit erheblich höheren Kosten zu rechnen.

Auf Basis des Zahlenmaterials aus 2021, sowie einer Hochrechnung des Gasbezuges für den Zeitraum Januar bis August 2022 wurde eine gegenüber dem Vorjahr um rund 40 % höhere Bezugsmenge bei einem deutlich höheren Bezugspreis von 24,8 Ct./kWh (Vorjahr: 5,6 Ct./kWh; Kalkulation 2011 = ca. 5,9 Ct./kWh brutto) inkl. Netznutzung, Steuern und Abgaben zugrunde gelegt, der auf dem zwischen Rhenag und Gemeinde verhandelten und bis Ende September 2023 gültigen Bezugspreis fußt. Berücksichtigt wurde bereits die zum 01.10.2022 eingeführte Senkung der Mehrwertsteuer von 19% auf 7% bei der Gasabrechnung. Aufwandsmindernd wirkt sich zudem die Steuerentlastung nach § 53a Abs. 4 EnergieStG aus.

Weiterhin besteht nach Einschätzung des Städte- und Gemeindebundes NRW auch für Kommunen und kommunale Unternehmen die Möglichkeit durch die angekündigte „Gaspreisbremse“ ab 01.03.2023 entlastet zu werden. Analog zur Regelung für große industrielle Verbraucher (größer 1,5 Mio. kWh/a), die über eine geregelte Lastgangmessung (RLM) verfügen, käme damit eine Deckelung des Gaspreises auf 7 Ct./kWh für 70% des Grundverbrauches in Betracht. Für die darüber hinausgehende Bedarfsmenge gilt der vertraglich vereinbarte höhere Gaspreis. Die Gemeinde Eitorf erfüllt über ihren Sonderkundenvertrag diese Parameter. Auf Nachfrage bekräftigte der Städte- und Gemeindebund NRW das Bestreben, sich für die Berücksichtigung der Kommunen einzusetzen. Auf dieser Grundlage wurde die „Gaspreisbremse“ analog zur oben beschriebenen „Strompreisbremse“ kostenmindernd in das Datenmaterial eingearbeitet. Die prognostizierte Entlastung beläuft sich für 2023 damit auf rund 70.000 €.

Per Saldo wird ein gegenüber dem Vorjahr gleichwohl immer noch deutlich erhöhter Mehraufwand für Gasbezug von 70.300 € (prognostizierter Gesamtaufwand 2023 damit 95.250 €; Kalkulation 2011 = 80.450 €) als Planansatz eingestellt, der sich allerdings auch erhöhen kann, wenn die prognostizierte Faulgasmenge nicht erreicht wird.

#### Personalaufwand

Der Personalaufwand liegt mit 1.282.450 € um knapp 17% über dem des Vorjahres und um knapp 78% über dem der Kalkulation 2011 (721.650 €).

Der Ansatz wurde abgeleitet aus einer Hochrechnung der tatsächlichen Aufwendungen für das Jahr 2023 unter Zugrundelegung der beamtenrechtlichen und tarifrechtlichen Bestimmungen. Strukturelle und tarifliche Anpassungen wurden eingearbeitet. Außerdem wurde Aufwand für die gebildete Rückstellung im Zusammenhang mit einer Altersteilzeitregelung (Blockmodell; ab Februar 2023 in der Freistellungsphase) für einen Mitarbeiter eingestellt.

Der höhere Personalaufwand ist einerseits auf die anstehenden Tarifverhandlungen zurückzuführen, in denen die Gewerkschaft VERDI und der DBB Zuwächse von 10,5% fordern. Im Datenmaterial für den Wirtschaftsplan wurde daher ein Zuschlag von 5% verarbeitet.

Zum anderen wurde die Verstärkung des Personalstammes durch eine weitere technische Fachkraft in der technischen Verwaltungsabteilung in die Aufwandsposition eingearbeitet. Die bereits für 2022 genehmigte zusätzliche Ingenieurstelle konnte bisher noch nicht besetzt werden.

Die Abteilung wird dann über fünf Mitarbeitende (bisher drei Mitarbeiter) verfügen, die anteilig auch für den Versorgungsbetrieb zuständig sein werden. Damit sollen die auch in den kommenden Jahren und dauerhaft anstehenden Aufgaben im investiven Bereich bedeutend besser gemanagt werden können als bisher.

Die aktuelle Unterbesetzung führt zu einem Investitionsstau, der nach Einschätzung der Betriebsleitung schnellstmöglich eingedämmt werden muss, um die zeitlichen Vorgaben des Abwasserbeseitigungs-, aber auch des Wasserversorgungskonzeptes weitestgehend einzuhalten zu

können.

Zudem rücken für die Gemeindewerke weitere Themenkomplexe in den Fokus. Zu nennen sind hier Starkregenvorsorge sowie Hochwasserschutz und Energiemanagement im Klärwerksbereich.

Bereits in der BetrA-Sitzung am 17.10.2022 wurde im Rahmen der durchgeführten Personalbedarfsermittlung für den Entsorgungsbetrieb ein entsprechendes Personaldefizit aufgedeckt und die Notwendigkeit der Aufstockung dargelegt.

Eingerechnet wurde die Besetzung der vakanten Stellen ab Anfang 2023.

Weiterhin wurden Pensionsrückstellungen und Rückstellungen für Urlaubsansprüche gebildet.

Insgesamt umfasst der Personalaufwand des Entsorgungsbetriebes die eigentlichen Mitarbeiterbezüge, die sozialen Abgaben, Umlagen zur Versorgungskasse der Beamten und Pensionsempfänger, Beiträge zur Zusatzversorgungskasse der Beschäftigten, zur Unfallkasse NRW und für den sicherheitstechnischen Dienst sowie Beihilfeaufwendungen im Rahmen der von der Gemeinde abgeschlossenen Beihilfe-Ablöseversicherung.

#### Sonstige betriebliche Aufwendungen

Gegenüber dem Vorjahresansatz wird eine Erhöhung um 1,0 % oder 17.000 € auf insgesamt 1.715.500 € erwartet. Gegenüber der Kalkulation 2011 ergibt sich eine Erhöhung um knapp 20% oder 284.200 €.

Von besonderer Relevanz sind dabei die Unterpositionen zur Schlammabeseitigung, zur Unterhaltung der Kanäle und Sonderbauwerke, zu den Kanalsanierungen und zum Aufwand aus dem Abgang von Anlagevermögen, die nachfolgend näher erläutert werden.

Alle übrigen Unterpositionen weichen nur in untergeordnetem Maße von denen der letzten Kalkulation ab.

Die Klärschlammpressung und -verwertung sowie die Rechengut-, Sandfanggut- und Kanalgutbeseitigung inklusive der Schlammuntersuchungen wird mit einem Betrag von 378.800 € angesetzt (Vorjahr: 328.500 €; Kalkulation 2011 = 231.500 €).

Bei der Schlammabeseitigung (295.800 €; Vorjahr: 270.000 €; Kalkulation 2011 = 165.000 €) wird gegenüber dem Vorjahr eine gleichbleibende Schlammmenge angenommen. Die Preise für die mobile Klärschlammpressung und die Klärschlammabfuhr wurden aufgrund einer erforderlichen europaweiten Neuausschreibung für die Jahre 2023 ff. mit aktuellen Marktpreisen zzgl. einem Sicherheitsaufschlag belegt.

Die Aufwendungen für die Rechengutbeseitigung und für Kalkhydrat wurden an das vorhandene Zahlenmaterial 2021 und 2022 angepasst. Seit dem 3. Quartal 2022 ist die Situation eingetreten, dass es aufgrund gestörter Lieferketten und gedrosselter herstellereitiger Produktionsabläufe zu Engpässen in der Beschaffung von Fäll- und Flockungsmitteln kommt. Insbesondere betroffen sind Fällmittel auf Basis von Eisensulfat und Salzsäure, die als Nebenprodukte in der chemischen Industrie anfallen. Zur Phosphorelimination wird auf der Kläranlage insbesondere Eisen-III-chlorid eingesetzt. Der aktuelle Mangel hat zur Folge, dass ersatzweise deutlich teurere Fällmittel auf Aluminiumbasis beschafft werden müssen. Auch der Preis für Eisen-III-chlorid, sofern überhaupt verfügbar, ist deutlich angestiegen. Ein Ende der Lieferengpässe ist zurzeit nicht absehbar und wird sich voraussichtlich auf das gesamte Jahr 2023 auswirken. Entsprechende Mehrkosten wurden in das Zahlenmaterial eingearbeitet. Die Position „Fällmittel“ wurde daher von rund 20.000 € in 2022 auf nunmehr 35.000 € in 2023 aufgestockt.

Die Unterhaltungsaufwendungen für Kanäle und Sonderbauwerke im Kanalnetz sind mit einem Betrag von 280.300 € (Vorjahr: 207.750 €; Kalkulation 2011 = 167.900 €) berücksichtigt.

Von dem Gesamtbetrag bei dieser Unterposition nehmen die jährlichen Reinigungsaufwendungen für Kanäle und Sonderbauwerke einen Teilbetrag von 60.000 € ein (Vorjahr: 69.500 €, Kalkulation 2011 = 89.100 €). Für sonstige Unterhaltungsarbeiten an Sonderbauwerken und für Spülungen und TV-

Befahrungen im Netz werden 50.000 € bereitgestellt (Vorjahr: 51.500 €; Kalkulation 2011 = 18.300 €). Die Beträge orientieren sich an den Ergebnissen 2020/2021 und einer Hochrechnung des aktuell vorliegenden Zahlenmaterials.

Schacht- und Kanalreparaturen sowie Einzeluntersuchungen an Kanalteilstücken nehmen Aufwendungen von rund 159.000 € ein und liegen damit 86.000 € über Vorjahresniveau (Kalkulation 2011 = 35.500 €). Das Gros der Erhöhung wird verursacht durch notwendige Arbeiten an Schächten, Konen und Abdeckungen im Bereich der L 87. Der Landesbetrieb Straßen plant hier für 2023 die Straßendeckensanierung von der Hombacher Straße bis einschließlich Halfter Straße. Es wird für den Entsorgungsbetrieb mit einem Gesamtaufwand von rund 110.000 € gerechnet.

Der angegliederte Versorgungsbetrieb ist von dieser Maßnahme ebenso betroffen, sodass auch dort entsprechende Finanzmittel für notwendige Anpassungs- und Austauscharbeiten an Schiebern und Hydranten vorgesehen werden.

Für Kanal(groß-)sanierungen ist ein Betrag enthalten, der mit 116.700 € nur der Hälfte des Vorjahresansatzes entspricht (Kalkulation 2011 = 200.000 €).

Mit dem Betrag sollen eventuell erforderliche weitere Sanierungsmaßnahmen im Netz im Zusammenhang mit den Vorgaben des fortgeschriebenen Abwasserbeseitigungskonzepts (ABK 2020) abgedeckt werden. Das ABK sieht dabei zwar jährlich Sanierungsmaßnahmen an Einzelkanälen und Kanalteilstücken mit einem Volumen von rund 400 T€ vor. Aufgrund der sowieso in 2023 vorgesehenen hydraulischen Sanierungen lt. Vermögensplan wird allerdings eine Reduktion des angesetzten Volumens erwartet. Aus diesem Grund wird nur ein Drittel des Volumens als Aufwandsposition vorgesehen. Es handelt sich um Sanierungsmaßnahmen an Kanälen der Zustandsklassen 1 und 2, für die ursprünglich entsprechender Handlungsbedarf gesehen wurde und die dadurch in das ABK aufgenommen wurden. Bei ggf. durchzuführenden Sanierungsmaßnahmen ist nicht von einer Aktivierungsfähigkeit auszugehen. Die Reduzierung des Sanierungsaufwandes gegenüber den Vorgaben des ABK 2020 ist zudem zurückzuführen auf Schäden der Zustandsklasse 3, für die aus heutiger Sicht ein unmittelbarer Handlungsbedarf nicht mehr gesehen wird.

Aufwand aus dem Abgang von Anlagevermögen ergibt sich in 2023 in Höhe von 51.500 €. Betroffen sind hier insbesondere Teilstrecken im Zusammenhang mit der geplanten hydraulischen Sanierung der Kanäle im Dammweg, des Regenüberlaufs RÜ 11 in der Harmoniestraße, in der Auelswiese und in der Straße Im Auel. Im Rahmen der Kalkulation 2011 ergab sich hier lediglich eine Pauschale in Höhe von 15.000 €.

#### Abschreibungen von den Anschaffungs-/Herstellkosten

Trotz der erwarteten hohen Investitionstätigkeit wird gegenüber dem Sollansatz 2022 eine Verringerung des Abschreibungsaufwands um knapp 1,5 % oder rund 23.000 € auf 1.583.600 € prognostiziert. Gegenüber der Kalkulation 2011 (1.592.200 €) ergibt sich ebenfalls eine leichte Reduktion. Auslaufende Abschreibungen für einzelne Anlagegüter und die entgegen der Planung noch nicht erfolgte Fertigstellung von Baumaßnahmen (z.B. Klärschlamm-lager, Feinrechenanlage), deren Inbetriebnahmen sich in Teilen voraussichtlich bis ins Jahr 2024 hinziehen werden, sind hier vor allem ursächlich.

Der Planansatz umfasst neben den in 2022 betriebsfertig hergestellten und in 2023 erstmals mit dem vollen Abschreibungssatz zu verrechnenden Gegenständen des Anlagevermögens zeitanteilig die Zugänge für die umzusetzenden Projekte 2023 sowie für sonstige Vermögenszugänge, wie z. B. bei der Betriebs- und Geschäftsausstattung.

#### Zinsen für aufgenommenes Fremdkapital

Neben der kalkulatorischen Verzinsung des Eigenkapitals ist in die aktuelle Gebührenkalkulation auch der prognostizierte Echtzinsaufwand für Fremdkapital eingestellt.

Es handelt sich für den Bereich der Darlehenszinsen um einen Gesamtaufwand von rund 396.200 € (Kalkulation 2011 = 762.950 €).

Für Neuaufnahmen in 2023 wird dabei ein Zinssatz von 2,8% p.a. prognostiziert. Für Neuaufnahmen in

2011 wurde dagegen mit einem Jahreszins von 3,9% gerechnet.

Hintergrund des erheblich geringeren Aufwandes ist die Tatsache, dass in den vergangenen Jahren hochverzinsten Altdarlehen ausgelaufen sind bzw. auf bedeutend günstigerer Basis umgeschuldet werden konnten. Dabei tendierte das Zinsniveau faktisch bis zum Jahr 2021 gegen 0%-Punkte für Investitionskredite.

Für neu aufzunehmende Darlehen muss aber wegen der aktuellen Weltwirtschaftslage mit deutlich anziehenden Zinssätzen gerechnet werden, wie die Zinssprünge in den vergangenen Monaten zeigen.

Entsprechend den Vorgaben des OVG NRW im Urteil vom 17.05.2022 wurde der kalkulatorische Zinsaufwand ermittelt. Es wird auch auf die Ausführungen eingangs dieser Vorlage zu Punkt I. und auf die Ausführungen zur Überprüfung der Kalkulation 2022 (Sitzung des BetrA vom 25.08.2022, TO-Punkt 5) verwiesen.

Die Kalkulation 2011 wies entsprechend der alten Rechtsprechung des OVG NRW ausschließlich eine (wesentlich höhere) kalkulatorische Verzinsung aus. Grundlage waren dabei die um die Auflösungserträge bereinigten Restbuchwerte des Anlagevermögens und ein Zinssatz von 4,7%.

#### Deckungsbeiträge aus der Auflösung der Beiträge/Ertragszuschüsse und aus sonstigen Erlösen/Erträgen

Insgesamt hat sich die Höhe dieser gebührenmindernden Position gegenüber der letzten Kalkulation für 2011 um 21,1% oder 227.850 € verringert.

Dies ist insbesondere den Erträgen aus der Auflösung der Beiträge/Ertragszuschüsse geschuldet, da vor allem beitragsrelevante Investitionsmaßnahmen wegen der fast vollständigen Kanalisierung des Gemeindegebietes kaum noch anfallen.

Wegen der erwarteten Investitionstätigkeit werden sich zwar die aktivierten Eigenleistungen auf 150.300 € (Kalkulation 2011 = 70.000 €) erhöhen. Diese sind jedoch nicht in der Lage, den Rückgang bei den Deckungsmitteln auszugleichen.

Der gesamte Gebührenbedarf 2023 ist der Kalkulation zu entnehmen. Gedeckt werden soll dieser bei gleichbleibender (Schmutzwasser-)Grundgebühr durch Erhöhung der laufenden Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühren sowie der Gebühren für das Einbringen von Abwässern aus geschlossenen Gruben und Kleinkläranlagen in die öffentliche Kläranlage.

Die Ermittlung der Gebührenhöhen ist der Anlage 1.1 bis 1.3 zu entnehmen.

Bei Umsetzung der Gebührenanpassungen im vorgeschlagenen Rahmen ergibt sich in der Konsequenz für einen Musterhaushalt mit Vollkanalanschluss (4 Personen à 36 m<sup>3</sup> Verbrauch bzw. Schmutzwassermenge pro Jahr und 150 m<sup>2</sup> abflusswirksame Grundstücksfläche) eine jährliche Mehrbelastung von 17,88 €.

Da auch eine Gebührenanpassung im Frischwasserbereich vorgeschlagen wird, würde sich eine Mehrbelastung von **insgesamt 52,55 € pro Jahr (oder 4,38 € pro Monat)** für einen solchen Musterhaushalt gegenüber dem Status Quo ergeben.

Auf eine synoptische Gegenüberstellung der bisherigen Satzungsregelungen und der vorgeschlagenen Änderungen wurde wie bei der Verwaltungsvorlage zur Gebührenanpassung im Frischwasserbereich verzichtet, weil ausschließlich die Anpassung der Gebührensätze betroffen ist, sich ansonsten aber keinerlei Abweichungen zu den bestehenden Regelungen ergeben. Die Verwaltung schlägt vor, der als Anlage 2 beigefügten Satzungsänderung zuzustimmen.

Eine Übersicht über die Gebührenhöhe in den Nachbarkommunen ist als Anlage 3 dieser Vorlage beigefügt.

<b>Anlage(n):</b>
-------------------

**Anlagen 1.1 bis 1.3** - Gebührenneukalkulation 2023

(weitere Kalkulationsunterlagen im Ratsinformationssystem abrufbar)

**Anlage 2** - Satzung über die 4. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Eitorf vom 21.12.2010 (BGS-ABS)

**Anlage 3** - Gebührenübersicht Nachbarkommunen